



VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER ATYPISCH STILLEN GESELLSCHAFT

Zwischen

(1) xxx
als Inhaber

Und

(2) Der FUNDSTERS Venture Capital GmbH
als atypisch stiller Gesellschafterin

Und

(3) xxx

Und

(4) xxx

1. Parteien und Gesellschaft

- 1.1 Dieser stille Beteiligungsvertrag wird zwischen der FUNDSTERS Venture Capital GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 11, 40670 Meerbusch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 16785 als atypisch stille Gesellschafterin (nachfolgend auch „stille Beteiligte“ genannt) und dem Inhaber xxx, xxx, xxx, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts xxx unter HRB xxx geschlossen (nachfolgend zusammen auch „Parteien“ genannt).
- 1.2 Die atypisch stille Gesellschafterin bildet zusammen mit dem Inhaber eine Innengesellschaft in Form einer atypisch stillen Gesellschaft (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt).

2. Vorbemerkung

- 2.1 Im Rahmen einer Crowdfundingkampagne präsentiert der Inhaber unter verschiedenen Top-Level-Domains (FUNDSTERS.de, FUNDSTERS.net etc.) sowie unter verschiedenen Subdomains und Aliases dieser Domains (nachfolgend auch „FUNDSTERS-Webseiten“ genannt) Informationen über sein Unternehmen. Die Präsentation dient der Darstellung eines Finanzierungsvorhabens inklusive Finanzierungsvolumen, Fundingschwelle sowie Laufzeit der Kampagne (nachfolgend auch „Kampagnendauer“ genannt). Die eingestellten Informationen sind Bestandteil dieses Vertrags. Unabhängig von der Präsentation an Dritte wird diese stille Beteiligung ausschließlich der FUNDSTERS Venture Capital GmbH angeboten und kann ausschließlich von der FUNDSTERS Venture Capital GmbH erworben werden.
- 2.2 Der Inhaber bietet der FUNDSTERS Venture Capital GmbH, im Rahmen dieses Vertrags, eine atypisch stille Beteiligung an seinem Handelsgewerbe gegen Einlage von Gesellschaftermitteln an. Die Einlage refinanziert die stille Beteiligte durch die Ausgabe von typisch stillen Beteiligungen (auch „Vermögensanlagen“ genannt) an verschiedene Personen (nachfolgend auch „Anleger“ genannt) über die FUNDSTERS-Webseiten. Dieser stille Beteiligungsvertrag kommt daher nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die von dem Inhaber auf den FUNDSTERS-Webseiten präsentierte Fundingschwelle innerhalb der Kampagnendauer erreicht wird und somit die Einlage durch die Anleger der stillen Beteiligten refinanziert wird.
- 2.3 Gesellschafter des Inhabers sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Name des Gesellschafters, Anschrift, Beteiligungshöhe in %:

xxx; xxx; xxx: xx,xx %

xxx; xxx; xxx: xx,xx %

(nachfolgend auch „derzeitige Gesellschafter“ genannt). Der Inhaber und die derzeitigen Gesellschafter garantieren der stillen Beteiligten im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, dass die derzeitigen Gesellschafter die derzeitigen Gesellschafter des Inhabers sind und keine weiteren Gesellschafter oder Beteiligte des Inhabers bestehen. Sie garantieren weiterhin, dass keine Treuhandschaften, Unterbeteiligungen oder wirtschaftlich vergleichbare Rechtsverhältnisse mit möglichen Auswirkungen auf das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an dem Inhaber bestehen.

2.4 Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

3. Einräumung einer stillen Beteiligung und Einlage

- 3.1 Der Inhaber räumt der stillen Beteiligten an dem Unternehmen des Inhabers eine atypisch stille Beteiligung, in Höhe von **EUR xx.xxx,--**, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich über die FUNDSTERS-Webseiten erreichten Investitionsbeträge der Anleger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages ein.
- 3.2 Die stille Beteiligte leistet eine Bareinlage in Höhe von **EUR xx.xxx,--** höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich über die FUNDSTERS-Webseiten erreichten Investitionsbeträge der Anleger. Die Einlage ist vierzehn Tage nach zustande kommen der von der stillen Beteiligten ausgegebenen Vermögensanlagen fällig. Die stille Beteiligte ist berechtigt, die Einlage jederzeit vor Fälligkeit zu erbringen.
- 3.3 Die Einlage der stillen Beteiligten ist ausschließlich gemäß der auf den FUNDSTERS-Webseiten dargestellten Zwecke und Ziele des Inhabers zu verwenden.
- 3.4 Die Parteien bewerten den Wert des Handelsgewebes des Inhabers auf **EUR xxx.xxx,--**. Das Grund- oder Stammkapital des Inhabers beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses **EUR xx.xxx**. Für die Einlage erhält die stille Beteiligte einen Anteil an Gewinn und Geschäftswert des Inhabers in Höhe von **xx,xxxx%** (auch „Beteiligungsquote“ genannt).
- 3.5 Die Einräumung der Anteile gem. Ziffer 3.1 sowie die Gegenleistung zur Zahlung der Einlage gem. Ziffer 3.2 ist aufschiebend bedingt durch das Erreichen einer Fundingschwelle in Höhe von **EUR xx.xxx**. Dieser stille Beteiligungsvertrag ist ferner aufschiebend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle um nicht mehr als 10% infolge von wirksamen Widerrufserklärungen durch die Anleger von Vermögensanlagen an der stillen Beteiligten.
- 3.6 Die stille Beteiligung, die zu leistende Einlage und die Beteiligungsquote gem. den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 werden verhältnismäßig zu der Höhe der erreichten Investitionsbeträge, der von der stillen Beteiligten emittierten tatsächlich zustande gekommenen Vermögensanlagen, reduziert.

4. Kapitalerhöhungen und Verwässerungsschutz

- 4.1 Der Inhaber hat die stille Beteiligte über geplante Kapitalerhöhungen von Grund- oder Stammkapital oder sonstige Finanzierungsrunden und deren Konditionen sechs Wochen im Voraus zu informieren.
- 4.2 Werden bei einer Kapitalerhöhung Geschäftsanteile an dem Inhaber zu einem höheren Preis (Einlagen einschließlich Agio oder ähnliche Zahlungen in die Kapitalrücklage des Inhabers, einschließlich der Umwandlung von Darlehen sowie Dienstleistungen) je EUR 1,-- Anteil ausgegeben, als der Preis (Einlagen einschließlich Agio oder ähnliche Zahlungen in die Kapitalrücklage des Inhabers, einschließlich der Umwandlung von Darlehen sowie Dienstleistungen), den die stille Beteiligte gemäß diesem stillen Beteiligungsvertrag rechnerisch je EUR 1,-- Einlage bezahlt hat, ist die stille Beteiligte berechtigt aber nicht verpflichtet, zu gleichen Beteiligungskonditionen wie neue oder bestehende Gesellschafter oder Beteiligte ihre Einlage zur Wahrung ihrer Beteiligungsquote entsprechend zu erhöhen (nachfolgend auch die „Anti-

Verwässerungskapitalerhöhung“ genannt), bis die stille Beteiligte im Ergebnis so gestellt wird, dass sich die Beteiligungsquote nicht ändert. Die stille Beteiligte kann sich auch nur teilweise an der Anti-Verwässerungskapitalerhöhung beteiligen. Die stille Beteiligte hat den Inhaber binnen 4 Wochen nach Mitteilung gemäß Ziffer 4.1 über Ihre Entscheidung zu informieren.

- 4.3 Nimmt die stille Beteiligte nicht oder nur teilweise an der Anti-Verwässerungskapitalerhöhung teil, so sinkt ihre Beteiligungsquote nach den sich ergebenden Bewertungs- und Beteiligungsverhältnissen der jeweiligen Finanzierungsrunde.
- 4.4 Die Anti-Verwässerungskapitalerhöhung soll zum Zeitpunkt des Beschlusses einer Kapitalerhöhung bzw. Finanzierungsrunde des Inhabers gem. Ziffer 4.1 erfolgen. Die Parteien und derzeitigen Gesellschafter verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die vorstehende Regelung ihrem Sinn und Zweck nach vollständig durchgeführt wird.
- 4.5 Werden neue Geschäftsanteile an dem Inhaber zu einem niedrigeren Preis (Einlagen einschließlich Agio oder ähnliche Zahlungen in die Kapitalrücklage des Inhabers, einschließlich der Umwandlung von Darlehen sowie Dienstleistungen) je EUR 1,-- Anteil ausgegeben, als der Preis (Einlagen einschließlich Agio oder ähnliche Zahlungen in die Kapitalrücklage des Inhabers, einschließlich der Umwandlung von Darlehen sowie Dienstleistungen), den die stille Beteiligte gemäß diesem stillen Beteiligungsvertrag rechnerisch je EUR 1,-- Einlage bezahlt hat, so wird die stille Beteiligung mit der in Ziffer 3.4 genannten Beteiligungsquote, evtl. i.S.d. Ziffer 3.6. reduziert, fortgeführt.

5. Konto

- 5.1 Die Einlage der stillen Beteiligten wird auf einem Einlagekonto verbucht. Das Konto ist fest und unverzinslich.
- 5.2 Auf einem Gesellschafterverrechnungskonto für die stillen Beteiligte werden die Zinsen, die Gewinne und Verluste (vorbehaltlich der Regelung gem. Ziffer 10.3) sowie die Entnahmen verbucht. Das Konto ist mit 2% p.a. zu verzinsen.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem des Inhabers.

7. Geschäftsführung der Gesellschaft und Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 7.1 Die Geschäftsführung steht allein dem Inhaber, handelnd durch seine rechtlichen Vertreter, zu.
- 7.2 Unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zwischen den Parteien besteht Einvernehmen zwischen den Parteien und derzeitigen Gesellschaftern des Inhabers, dass die Vornahme der folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der stillen Beteiligten bedarf:
 - (a) Änderungen und Ergänzungen dieses stillen Beteiligungsvertrages sowie Beschlüsse über Abweichungen von diesem stillen Beteiligungsvertrag;

- (b) Abschluss oder Änderung (nicht jedoch Beendigung) von Unternehmensverträgen des Inhabers in Anlehnung an die §§ 18, 291, 292 Aktiengesetz;
- (c) Beschlüsse oder Maßnahmen des Inhabers nach dem Umwandlungsgesetz sowie solcher Umwandlungen, die nicht im Umwandlungsgesetz geregelt sind;
- (d) Auflösung des Inhabers.

8. Rechnungslegung, Informations- und Auskunftsrechte

- 8.1 Der handelsrechtliche Jahresabschluss des Inhabers ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu erstellen. Bei einer Kündigung der Gesellschaft gem. den Ziffern 14.4 oder 14.5 und bei einer Abtretung von Rechten oder Pflichten gem. Ziffer 12.1 sowie mit Überschreiten von mindestens zwei der drei Merkmale im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB ist der Inhaber verpflichtet unverzüglich den letzten Jahresabschluss des Inhabers von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen und der stillen Beteiligten mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zuzusenden. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Inhaber der stillen Beteiligten einen Rechnungsabschluss der stillen Gesellschaft mit einer Darstellung der Ergebnisbeteiligung des stillen Gesellschafters und Entwicklung seiner Konten zur Genehmigung zu übermitteln.
- 8.2 Unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Informationsrechte wird der Inhaber der stillen Beteiligten zu jedem Quartal eines Geschäftsjahres der stillen Beteiligten einen Quartalsbericht über die Geschäftsentwicklung des Inhabers, in geeigneter Form (ggf. mit Kommentierungen), spätestens sechs Wochen nach Quartalsende zur Verfügung stellen.
- 8.3 Der Inhaber informiert die stille Beteiligte unaufgefordert und unverzüglich in Schriftform und auf elektronischem Wege, wenn einer der in Ziffer 14.5 lit. a genannten Kündigungsgründe vorliegt oder vorliegen kann oder wenn wesentliche außerplanmäßige Geschehnisse von erheblicher Bedeutung vorliegen oder wenn von den geplanten auf den FUNDSTERS-Webseiten präsentierten Finanzdaten abgewichen wird, soweit absehbar ist, dass hieraus für den Inhaber oder die stille Beteiligte Schäden von mehr als EUR 10.000 resultieren.
- 8.4 Einwendungen der stillen Beteiligten gegen die Ergebnisermittlung gem. Ziffer 8.1 sind innerhalb eines Monats nach Zugang derselben geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rechnungsabschluss als genehmigt.
- 8.5 Der Inhaber ist verpflichtet, der stillen Beteiligten über die Angelegenheiten des von ihr betriebenen Geschäfts in dem in § 51 a Abs. 1 und 2 GmbH-Gesetz geregelten Umfang Auskunft zu erteilen.
- 8.6 Die Parteien sind sich einig, dass der Inhaber der stillen Beteiligten zu gestatten hat, sich selbst oder durch einen Angestellten der stillen Beteiligten oder durch Angestellte eines mit der stillen Beteiligten verbundenen Unternehmens oder durch Angehörige der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, über die Belange des Inhabers zu unterrichten, die Geschäftsräume des Inhabers zu betreten, Auskünfte zu verlangen über alle Belange des Inhaber und erteilte Auskünfte anhand der Unterlagen des Inhabers zu überprüfen. Die derzeitigen

Gesellschafter des Inhabers sind jeweils verpflichtet, einem solchen Verlangen zu entsprechen und unverzüglich alle etwa notwendigen Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung solcher Prüfungen zu ermöglichen.

- 8.7 Die stille Beteiligte hat über alle ihre bekannt gewordenen Angelegenheiten des Inhabers Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach Beendigung der stillen Gesellschaft. Ziffer 8.9 bleibt unberührt.
- 8.8 Der Inhaber verpflichtet sich die unter den Ziffern 8.1 und 8.2 bezeichneten Unterlagen der stillen Beteiligten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 8.9 Dem Inhaber ist bekannt, dass die Investition in das Unternehmen des Inhabers mit Anlegern von Vermögensanlagen an der stillen Beteiligten finanziert werden soll. Dem Inhaber ist der Inhalt der zwischen der stillen Beteiligten und den Anlegern der Vermögensanlagen an der stillen Beteiligten zu schließenden Verträge bekannt und stimmt dem Inhalt dieser zu. Der Inhaber erklärt deshalb hiermit sein Einverständnis, dass die stille Beteiligte die Unterlagen und Daten gem. Ziffer 8.1 und 8.2 den Anlegern der Vermögensanlagen an der stillen Beteiligten zur Verfügung stellt.

9. Wettbewerbsverbot

Die derzeitigen Gesellschafter und Geschäftsführer des Inhabers verpflichten sich im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 Abs. 1 BGB für die Dauer ihrer Beteiligung oder Tätigkeit und weitere 12 Monate nach dessen Beendigung, nicht in einem dem Inhaber vergleichbaren Unternehmen tätig zu sein. Die Gesellschafter und Geschäftsführer dürfen auch innerhalb dieser Zeit keine derartigen Unternehmen errichten oder sich an einem solchen beteiligen. Die stille Beteiligte und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind vom Wettbewerbsverbot ausgenommen.

10. Gewinn- und Verlustbeteiligung

- 10.1 Für die Ergebnisbeteiligung der stillen Beteiligten wird der im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss zugrunde gelegt.
- 10.2 Die stille Beteiligte ist an einem nach Ziffer 10.1 ermittelten Gewinn und Verlust des Inhabers ab Beendigung der Kampagnendauer mit ihrer Beteiligungsquote beteiligt. Am Verlust nimmt die stille Beteiligte jedoch nur bis zur Höhe ihrer Einlage teil.
- 10.3 Gewinn- und Verlustanteile werden während der Laufzeit auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der stillen Beteiligten verbucht. Verlustanteile mindern das Gesellschafterverrechnungskonto, bis das Gesellschafterverrechnungskonto keinen positiven Saldo mehr aufweist. Verluste mindern das Einlagekonto, wenn das Gesellschafterverrechnungskonto keinen positiven Saldo aufweist. Weist das Einlagekonto weniger als den Betrag der Bareinlage auf, ist das Einlagekonto vorrangig durch Gewinnanteile der Folgejahre wieder aufzufüllen, bis es voll dotiert ist.
- 10.4 Wird der Jahresabschluss des Inhabers (z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung) bestandskräftig geändert, so ist diese Änderung auch bei der Ergebnisbeteiligung der stillen Beteiligten gem. den Ziffern 10.1 und 10.2 zu berücksichtigen.

11. Entnahmen

- 11.1 Vereinbarungsgemäß erhält die stille Beteiligte eine anteilige Auszahlung, zum Zeitpunkt und in Höhe geleisteter Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter des Inhabers, im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote. Darüber hinaus kann die stille Beteiligte während der Laufzeit keine Entnahmen verlangen. Der Inhaber ist verpflichtet die vereinbarungsgemäßen Auszahlungen an die stille Beteiligte zu Lasten des Guthabens auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der stillen Beteiligten zu tätigen. Ziffer 11.2 bleibt unberührt.
- 11.2 Die stille Beteiligte ist berechtigt, Beträge, die sie für Mehrsteuern benötigt, die sie aufgrund ihrer stillen Beteiligung oder ihrer Eigenschaft als Mitunternehmerin an dem Unternehmen des Inhabers zu zahlen hat, vom Gesellschafterverrechnungskonto zu entnehmen, auch wenn dadurch ein negativer Saldo entsteht. Auf geleistete Mehrsteuern erhaltene Steuererstattungen hat die stille Beteiligte zur Tilgung eines etwa negativen Saldos des Gesellschafterverrechnungskontos unverzüglich an den Inhaber weiterzuleiten.
- 11.3 Auszahlungen zu Lasten ihres Einlagekontos kann die stille Beteiligte nicht verlangen.

12. Verfügungen über die stille Beteiligung

- 12.1 Die stille Beteiligte ist zur vollständigen oder teilweisen Abtretung von Rechten oder Pflichten der stillen Beteiligten aufgrund dieses Vertrages berechtigt.
- 12.2 Jegliche vollständige oder teilweise Belastung von Rechten oder Pflichten der stillen Beteiligten aufgrund dieses Vertrages ist nur mit Zustimmung des Inhabers zulässig. Ziffer 12.1 bleibt unberührt.

13. Rangrücktritt

Die Parteien vereinbaren hiermit gem. § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der stillen Beteiligten aus diesem Vertrag, einschließlich Verzinsung, einen Nachrang im Falle der Liquidation bzw. Insolvenz in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) zu befriedigen sind. Die stille Beteiligte erklärt hierdurch weder eine Stundung noch einen Verzicht auf die Ansprüche aus diesem Vertrag.

14. Dauer und Beendigung der Gesellschaft

- 14.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 14.2 Die stille Gesellschaft aufgrund dieses Vertrages endet durch
- (a) wirksame Kündigung und vollständig erfolgte Auszahlung des Auseinsetzungs Guthabens gemäß Ziffer 16, oder
 - (b) vollständiger Ausübung des Vorveräußerungsrechts gem. Ziffer 17 und Zahlung des Kaufpreises für die atypisch stille Beteiligung der stillen Beteiligten.

- 14.3 Die Gesellschaft endet nicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der stillen Beteiligten.
- 14.4 Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist bis zum Ablauf des fünften Geschäftsjahres der Gesellschaft ausgeschlossen (nachfolgend auch „Festlaufzeit“ genannt). Nach Ablauf der Festlaufzeit kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft gekündigt werden.
- 14.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 Handelsgesetzbuch in Verbindung mit § 723 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründen insbesondere auch:
- (a) Für eine Kündigung durch die stille Beteiligte:
- 1) Die Vornahme von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 7.2 durch den Inhaber ohne Zustimmung der stillen Beteiligten;
 - 2) Änderung der Firma, des Gegenstands des Unternehmens des Inhabers oder die Verlegung des Sitzes des Inhabers aus der Bundesrepublik Deutschland;
 - 3) Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen oder Garantien des Inhabers, soweit es sich nicht um gewöhnliche zum Handelsgewerbe des Inhabers gehörende Geschäfte handelt;
 - 4) Einräumung von Darlehen, Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art, soweit es sich nicht um gewöhnliche zum Handelsgewerbe des Inhabers gehörende Geschäfte handelt;
 - 5) Gewährung von Darlehen, Krediten oder Sicherheitsleistungen an Mitarbeiter des Inhabers, ausgenommen Lohn- und Gehaltsvorschüsse;
 - 6) Das Tätigen von Geschäften des Inhabers, die eine Spekulation i.S.v. Handel mit Wertpapieren beinhalten oder bezwecken soweit sie einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 übersteigen (zur Klarstellung: Geschäfte zur Absicherung von konkreten Währungs- oder Rohstoffbeschaffungsrisiken gelten nicht als Spekulation);
 - 7) Einstellung des Geschäftsbetriebs des Inhabers;
 - 8) Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung oder sonstige Belastung des gesamten Handelsgewerbes des Inhabers oder eines wesentlichen Teils davon;
 - 9) Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung oder sonstige Belastung wesentlicher Wirtschaftsgüter des Inhabers, soweit es sich nicht um gewöhnliche zum Handelsgewerbe des Inhabers gehörende Geschäfte handelt;
 - 10) Änderungen oder Verfügungen über gewerbliche Schutzrechte an Dritte oder Gesellschafter des Inhabers oder an eine mit den Gesellschaf-

tern oder Organmitgliedern des Inhabers verbundene Person gem. Ziffer 15.1;

- 11) Veräußerung von Geschäftsanteilen des Inhabers oder Erwerb von Geschäftsanteilen durch nicht derzeitige Gesellschafter ohne vorherige Mitteilung an die stille Beteiligte gemäß Ziffer 17;
 - 12) Vornahme einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen, die auf einer Unterbewertung beruht;
 - 13) Missbräuchliche Gestaltung von Dienstverträgen, Gehalt, Provisionen, Tantiemen sowie Geldleistungen und sonstige geldwerte Vorteile von rechtlichen Vertretern oder Angestellten des Inhabers;
 - 14) Abschluss von Verträgen oder Rechtsgeschäften zwischen Inhaber und Personen bei denen ein Interessenkonflikt bestehen kann, wie z.B. bei Verträgen oder Rechtsgeschäften, an denen Organmitglieder, verbundene Personen von Organmitgliedern oder verbundene Personen von Gesellschaftern gem. Ziffer 15.1 beteiligt sind;
 - 15) Abgabe von Arbeitsplatzgarantien bzw. Kündigungsverzicht des Inhabers.
- (b) Für eine Kündigung durch den Inhaber:
- 1) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die stille Beteiligung oder einzelne Ansprüche oder Rechte der stillen Beteiligten aufgrund dieses Vertrages, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden;
 - 2) die Vornahme von Verfügungen oder sonstiger Rechtsgeschäfte im Sinne der Ziffer 12.2 durch die stille Beteiligte ohne die hierfür erforderliche Zustimmung des Inhabers.

14.6 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der stillen Beteiligten berechtigt nicht zur Kündigung durch den Inhaber. Die stille Beteiligte kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an die Anleger von Vermögensanlagen an der stillen Beteiligten abtreten. Die stille Beteiligung wird dann im Insolvenzfall mit den Anlegern der Vermögensanlagen an der stillen Beteiligten fortgesetzt.

14.7 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

15. Verbundene Personen und Dritte

15.1 Verbundene Personen im Sinne dieses Vertrages sind (jeweils in Bezug auf einzelne oder alle in der Vorschrift benannten Personen):

- (a) Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz;
- (b) Angehörige nach § 15 Abgabenordnung;
- (c) Verbundene Unternehmen gem. § 15 Aktiengesetz von Angehörigen gem. § 15 Abgabenordnung;

- (d) Treuhänder, Treuhänder von verbundenen Unternehmen gem. § 15 Aktiengesetz und Treuhänder von Angehörigen gem. § 15 Abgabenordnung.

15.2 Dritte im Sinne dieses Vertrages sind alle natürlichen und juristischen Personen, die keine verbundenen Personen im Sinne der Ziffer 15.1 sind.

16. Auseinandersetzungsguthaben

- 16.1 Bei Beendigung der Gesellschaft durch Kündigung hat die stille Beteiligte Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das auf den Tag der Beendigung der Gesellschaft festzustellen ist.
- 16.2 Als Auseinandersetzungsanspruch steht der stillen Beteiligten die Summe der positiven Salden aus den für sie geführten Konten im Sinne der Ziffer 5 dieses Vertrages zum Stichtag der Beendigung der Gesellschaft zu. Zusätzlich erhält die stille Beteiligte einen ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an den Wertsteigerungen des Inhabers im Zeitraum des Bestehens der Gesellschaft, abzüglich der positiven Salden der Konten aus Ziffer 5 dieses Vertrages. An dem gem. Ziffer 10 zu ermittelnden Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres nimmt die stille Beteiligte bis zum Wirksamwerden der Beendigung der stillen Gesellschaft mit ihrer Beteiligungsquote teil. Fällt der Tag der Beendigung nicht auf einen Bilanzstichtag, so ist zur Ermittlung des Ergebnisanteils eine Zwischenbilanz aufzustellen. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt die stille Beteiligte nicht teil.
- 16.3 Bei Beendigung der stillen Gesellschaft wegen Liquidation des Inhabers erhält die stille Beteiligte ebenfalls das nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Auseinandersetzungsguthaben. Jedoch wird die Wertsteigerung des Inhabers nach dem tatsächlich erzielten Ergebnis der Veräußerung des Gesellschaftsvermögens bemessen.
- 16.4 Ziffer 10.4 gilt entsprechend. Das Auseinandersetzungsguthaben ist unter Berücksichtigung der neuen Bescheide zu berichtigen.
- 16.5 Das Auseinandersetzungsguthaben wird – mangels einvernehmlicher Festlegung nach Ziffer 16.6 – durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich bestimmt. Dieser bestimmt den Unternehmenswert des Inhabers nach den geltenden Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1). Können sich die Parteien nicht binnen eines Monats nach wirksamer Kündigung der stillen Gesellschaft einvernehmlich auf einen Schiedsgutachter verständigen, wird dieser auf Antrag einer Partei verbindlich durch das Institut der Wirtschaftsprüfer benannt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt der Inhaber.
- 16.6 Anstatt der Bestimmung des Auseinandersetzungsguthabens nach Ziffer 16.5 kann der Inhaber, bei einer Kündigung gegenüber der stillen Beteiligten, ein Angebot auf Auseinandersetzung, mit Nennung eines Geldbetrages für das Auseinandersetzungsguthaben, erklären. Bei Annahme des Angebotes durch die stille Beteiligte, wird bei der Beendigung der Gesellschaft der in dem Angebot genannte Betrag zum verbindlichen Auseinandersetzungsguthaben.
- 16.7 Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt – außer im Fall der Liquidation des Inhabers – in sechs gleichen Vierteljahresraten, von denen die erste Rate drei Monate nach Wirksamwerden der Kündigung fällig wird. Solange die Höhe

des Auseinandersetzungsguthabens noch nicht feststeht, ist die Höhe der Raten zu schätzen; der Ausgleich erfolgt bei der ersten nach Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens fälligen Rate. Würde die Zahlung nach Satz 1 dieser Ziffer zu einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Inhabers führen, wird der Auszahlungsanspruch solange gestundet, bis die Liquidität des Inhabers die Auszahlung zulässt, jedoch maximal für ein Jahr. Bei Beendigung der Gesellschaft wegen Liquidation des Inhabers ist das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von drei Monaten nach seiner Feststellung fällig. Die nicht ausgezahlten Teilbeträge des Auseinandersetzungsguthabens sind ab Fälligkeit der ersten Rate mit 5% über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen werden jeweils mit der nächsten zu bezahlenden Rate fällig. Im Falle des Verzugs fallen zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen an. Auf Verlangen der stillen Beteiligten hat der Inhaber Sicherheit für die ausstehenden Raten durch Bankbürgschaft oder ein anderes adäquates Sicherungsmittel zu leisten. Der Inhaber ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszusahlen.

17. Vorveräußerungsrecht

- 17.1 In jedem Fall einer beabsichtigten entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen am Inhaber durch einen oder mehrere bestehende Gesellschafter oder derzeitige Gesellschafter oder einer Erhöhung des Kapitals des Inhabers gemäß Ziffer 4, ist diese Absicht der stillen Beteiligten gemäß Ziffer 4.1 mitzuteilen. Die stille Beteiligte hat in jedem Fall das Recht aber nicht die Pflicht, ihre Beteiligung oder Teile davon zu gleichen Bedingungen zuerst zu verkaufen (nachfolgend auch „Vorveräußerungsrecht“ genannt). Erst nach Ausübung des Vorveräußerungsrechts können Anteile anderer bestehender bzw. derzeitiger Gesellschafter veräußert werden.
- 17.2 Im Falle einer Ausübung des Vorveräußerungsrechts zur Veräußerung der gesamten Beteiligung der stillen Beteiligten am Inhaber ist die stille Beteiligte berechtigt, die Gesellschaft außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Die Gesellschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz der stillen Beteiligten zuständige Gericht.
- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis.

19. Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

- 19.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Meerbusch, den xx.xx.20xx

xxx, den xx.xx.20xx

Markus Brütsch
Geschäftsführer der Stillen Beteiligten

xxx
Geschäftsführer und Gesellschafter des
Inhabers

xxx
Geschäftsführer und Gesellschafter des
Inhabers